

RS OGH 1993/3/30 11Os54/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1993

Norm

StPO §193 Abs6

Rechtssatz

Für die Untersuchungshaft nach§ 193 Abs 6 StPO bedarf es einer spezifischen Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr in der Richtung, daß die Durchführung der Hauptverhandlung ohne Inhaftierung des Beschuldigten (Angeklagten) zu scheitern droht. Demnach müssen Umstände aktuell werden, die es notwendig machen, den Beschuldigten speziell zur Durchführung der Hauptverhandlung in Haft zu nehmen. Solche Umstände müssen die besondere Gefahr indizieren, der Beschuldigte könnte zur Hauptverhandlung nicht stellig gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 54/93
Entscheidungstext OGH 30.03.1993 11 Os 54/93
Veröff: EvBl 1993/116 S 460

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098067

Dokumentnummer

JJR_19930330_OGH0002_0110OS00054_9300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at